

BSU

Archiv der Zentralstelle



**MfS - ZAGG**

Nr.

**3126**

BSTU  
1 535  
Nr. 0062

MINISTERRAT  
DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK  
MINISTERIUM FÜR NATIONALE VERTEIDIGUNG

1. DURCHFÜHRUNGSANORDNUNG

des Stellvertreters des Ministers  
und Chefs des Hauptstabes

vom 11. 08. 1983

zur

Ordnung Nr. 036/9/001

des Ministers für Nationale Verteidigung

über

die Meldung, Untersuchung und Bearbeitung  
von Straftaten und besonderen Vorkommis-  
sen sowie über die Aufgaben bei der Durch-  
setzung des sozialistischen Rechts - Mel-  
de- und Untersuchungsordnung -

vom 25. 03. 1983

Gemäß Ziffer 3, Absatz 1 der Ordnung Nr. 036/9/001 des Mini-  
sters für Nationale Verteidigung über "die Meldung, Untereu-  
chung und Bearbeitung von Straftaten und besonderen Vorkomm-  
nissen sowie über die Aufgaben bei der Durchsetzung des sozia-  
listischen Rechts"

WIRD ANGEORDNET:

1. (1) Bei Straftaten und besonderen Vorkommnissen, die sich  
in den Dienstbereichen, Verwaltungen, Hauptabteilungen und  
selbständigen Abteilungen im Ministerium für Nationale Ver-  
teidigung ereignen, ist unabhängig von der in der Meldeta-  
belle (Ordnung Nr. 036/9/001, Anhang 1) festgelegten Mel-  
dehöhe eine Ausfertigung der Fallmeldung dem Leiter der  
Abteilung Innerer Dienst zur Nachweisführung und zusammen-  
gefaßten Auswertung zu übergeben.

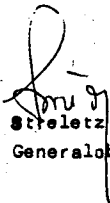
BSTU  
1536

- 2 -

(2) Die Chefs und Leiter haben zu gewährleisten, daß die Fallmeldungen gemäß Absatz 1 unverzüglich nach Bekanntwerden des Ereignisses übergeben werden.

2. Der Leiter der Abteilung Innerer Dienst hat die Chefs und Leiter im Ministerium für Nationale Verteidigung über alle Straftaten und besonderen Vorkommnisse in den Teilstreitkräften der NVA sowie in den Grenztruppen der DDR, die mit Fallmeldung an den Stellvertreter des Ministers und Chef des Hauptstabes gemeldet werden, zu informieren, wenn diese in ihre fachliche Zuständigkeit fallen.
3. Die 1. Durchführungsanordnung ist an die Chefs und Leiter im Ministerium für Nationale Verteidigung zu verteilen und der Ordnung Nr. 036/9/001 beizufügen.
4. Gleichzeitig damit tritt meine 1. Durchführungsanordnung vom 22. 05. 1975 zur Ordnung Nr. 036/9/001 vom 21. 03. 1975 über "die Meldung, Untersuchung und Bearbeitung von Straftaten und anderen Rechtsverletzungen, besonderen Vorkommnissen und nachweispflichtigen Schäden sowie über die Aufgaben bei der Durchsetzung des sozialistischen Rechts in der NVA" außer Kraft.

Berlin, den 11. 02. 1983

  
Steletz  
Generaloberst

BSTU  
1537

Az.: 00 20 33

0015

MINISTERRAT  
DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK  
MINISTERIUM FÜR NATIONALE VERTEIDIGUNG

1. Änderung

vom 08. 10. 1984

zur

Ordnung Nr. 036/9/001

des Ministers für Nationale Verteidigung

über

die Meldung, Untersuchung und Bearbeitung von Straftaten und  
besonderen Vorkommnissen sowie über die Aufgaben bei der  
Durchsetzung des sozialistischen Rechts

- Melde- und Untersuchungsordnung -  
vom 25. 03. 1983

1. Die Änderung tritt mit Wirkung vom 01. 12. 1984 in Kraft.
2. Die als Anlage beigefügten Textblätter  
(5 - 8, 13 - 14, 33 - 34, 37 - 40, 49 - 52, 55 - 58,  
91 - 94, 109 - 114, 119 - 122, 127 - 128)  
sind auszuwechseln.  
Die ausgewechselten Textblätter sind in eigener Zuständig-  
keit zu vernichten.
3. Dieses Deckblatt ist als Seite 2 a einzuordnen.

Berlin, den 08. 10. 1984

Minister für Nationale Verteidigung

Hoffmann

Armeegeneral

Landpol

BSTU  
1538



00015

MINISTERRAT  
DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK  
MINISTERIUM FÜR NATIONALE VERTEIDIGUNG

Ordnung Nr. 036/9/001

des Ministers für Nationale Verteidigung

über

die Meldung, Untersuchung und Bearbeitung von Straftaten und  
besonderen Vorkommissen sowie über die Aufgaben bei der  
Durchsetzung des sozialistischen Rechts

- Melde- und Untersuchungsordnung -

vom 25. 03. 1983